

AZ: 553/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Kosten für die Herstellung eines Mehrsparten-Anschlusses.

Der Beschwerdeführer errichtete 2018 ein Gebäude mit sechs Wohneinheiten. Dazu unterbreitete der Netzbetreiber (Beschwerdegegnerin) ihm mit Schreiben vom 18.04.2018 ein Angebot für einen Netzanschluss Strom und Gas. Darin heißt es unter der Überschrift Herstellungstermin:

„Die angebotenen Leistungen werden nach Klärung aller technischen Fragen, nach Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen und der gegebenenfalls erforderlichen Sicherung von Leitungsrechten durchgeführt. Bitte setzen Sie sich mindestens fünf Wochen vor dem von Ihnen gewünschten Herstellungstermin mit uns In Verbindung. Wir werden Ihnen dann zeitnah einen Herstellungstermin benennen.“

Als Preis für die angebotenen Leistungen wurde der Betrag von 13.588,07 EUR genannt. Am 27.06.2018 beauftragte der Beschwerdeführer die Leistungen unter Annahme des Angebotes. Er verwandte dafür einen vom Netzbetreiber übersandten Vordruck, in dem gebeten wird, einen Wunschtermin für die Herstellung des Anschlusses zu nennen. Dafür müsse eine Vorlaufzeit von fünf Wochen eingehalten werden. In der Rubrik Wunschtermin trug der Beschwerdeführer ein: „Sobald wie möglich“.

Zur Herstellung des Gasanschlusses war es erforderlich, eine Versorgungsleitung über eine Strecke von über 20 Metern heranzuführen, wofür die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden musste. Nach deren Erteilung wurde der Baustellenablauf am 18.09.2018 festgelegt. Die Arbeiten wurden am 24.09.2018 begonnen. Die Herstellung und Inbetriebnahme des Gasanschlusses erfolgte am 04.10.2018. Der Strom und Wasseranschluss wurde am 09./10.10.2018 verlegt und in Betrieb genommen. Im Anschluss wurde die Oberfläche im öffentlichen Bereich provisorisch hergestellt, so dass sie genutzt werden konnte. Nach der Beendigung von Arbeiten der Telekom wurden ausstehende Restarbeiten an der öffentlichen Fahrbahn und am Gehweg ausgeführt.

Für die Arbeiten übersandte der Netzbetreiber dem Beschwerdeführer drei Rechnungen vom 31.12.2018 mit einem Gesamtbetrag von 12.814,45 EUR. Kosten für Arbeiten im Gehwegbereich wurden dabei nicht erhoben.

Diese Rechnungen beglich der Beschwerdeführer nur mit einem Anteil von 7.462,98 EUR. Den Betrag von 5.351,47 EUR hielt er zurück und rechnete insoweit sinngemäß mit Kosten und Schäden auf, die ihm durch die Bauausführung entstanden seien.

Nach erfolgloser Beschwerde hat der Beschwerdeführer den Schlichtungsantrag gestellt. Er macht geltend, die Organisation der Bauausführung sei eine Katastrophe gewesen. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass die Bauausführung innerhalb von fünf Wochen nach Auftragserteilung erfolge. Tatsäch-

lich sei die Maßnahme erst kurz vor Weihnachten und nur durch sein eigenes Eingreifen abgeschlossen worden. Dadurch seien ihm Mietausfälle in Höhe von 3.280 EUR entstanden, weil er bereits mit Wirkung zum 01.12.2018 Mietverträge geschlossen habe.

Der Beschwerdeführer beantragt, die Rechnungen des Netzbetreibers über insgesamt 12.814,45 EUR um 5.351,47 EUR auf 7.462,98 EUR zu kürzen.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Sie macht geltend, die Aufträge ordnungsgemäß innerhalb eines absolut üblichen Zeitrahmens abgewickelt zu haben. Sie habe nur die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Beschwerdeführer ist nicht berechtigt, die Rechnungen des Netzbetreibers vom 31.12.2018 zu kürzen.

Den im Schlichtungsverfahren vorgelegten Dokumenten und Stellungnahmen kann entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht entnommen werden, dass der Netzbetreiber mit seinem Anschlussangebot eine Durchführung der Anschlussarbeiten innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Auftragserteilung zugesichert hat. Die entsprechende Passage in den Unterlagen, auf die der Beschwerdeführer sich beruft, kann vielmehr bei objektiv vernünftiger Interpretation eindeutig nur dahin verstanden werden, dass die Bauausführung jedenfalls nicht eher und schneller als fünf Wochen nach Auftragserteilung begonnen werden kann. Damit aber ist nicht gesagt, für welchen Zeitpunkt ein Abschluss der Arbeiten kalkuliert werden kann.

Zudem verweist bereits das Angebot auf die Notwendigkeit, erforderliche Klärungen und Genehmigungen vor Baubeginn herbeiführen zu müssen. Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht beanstandet werden, dass der eigentliche Bauablauf erst Mitte September 2018 abgesprochen worden ist. Bis dahin waren zweieinhalb Monate nach Auftragserteilung vergangen, was angesichts des Umstandes, dass der Gasanschluss über eine längere Wegstrecke herangeführt werden musste, noch nicht als Vertragsverletzung bewertet werden kann. In der Folge ist der Großteil der Arbeiten innerhalb eines weiteren Monats abgewickelt worden, so dass das neu errichtete Gebäude ab dem 10.10.2018 über den beantragten Strom- und Gasanschluss verfügte.

Es kann dahin stehen, worin die Gründe dafür zu suchen sind, dass die danach noch ausstehende endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn und des Gehweges vor dem Haus offenbar bis kurz vor Weihnachten 2018 gedauert hat. Möglicherweise hing dies mit Anschlussarbeiten für die Telekommunikation zusammen. Jedenfalls aber ist von dem Beschwerdeführer nicht dargelegt und belegt,

dass ihm dadurch die von ihm geltend gemachten Schäden entstanden sind. Vielmehr hat er der eingehenden Darstellung des Netzbetreibers, die Oberflächen seien Mitte Oktober 2018 provisorisch hergestellt worden und danach einschränkungslos nutzbar gewesen, nicht substantiiert widersprochen. Folglich ist nicht nachzuvollziehen, warum ein Einzug der Mieter in die neu errichteten Wohnungen deshalb zum 01.12.2018 nicht möglich gewesen sein sollte. Es kann folglich nur vermutet werden, dass dafür andere Fertigstellungsprobleme ursächlich waren.

Der Netzbetreiber hat im Übrigen die vom Beschwerdeführer offenbar im Dezember 2018 selbst beauftragten und bezahlten Gehwegarbeiten in seinen Rechnungen konsequenter Weise nicht in Rechnung gestellt, was auch darin deutlich wird, dass die Kosten mit 12.814,45 EUR deutlich hinter dem Angebotspreis von 13.588,07 EUR zurückgeblieben sind. Dass es schließlich in der Planungs- und Ausführungsphase vor allem angesichts des Zeitdrucks des Beschwerdeführers, der Mietverträge zum 01.12.2018 geschlossen hatte, zu Kommunikationsproblemen zwischen den Beteiligten gekommen sein mag, ist wahrscheinlich. Es berechtigt den Beschwerdeführer indessen nicht dazu, die Kostenposition Baustellenkoordination aus den Rechnungen des Netzbetreibers zu kürzen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Der Beschwerdeführer erkennt die Rechnungen der Beschwerdegegnerin vom 31.12.2018 über den Gesamtbetrag von 12.814,45 EUR vorbehaltlos an und entrichtet den noch ausstehenden Betrag von 5.351,47 EUR binnen drei Wochen nach beidseitiger Anerkennung dieser Empfehlung. Die Beschwerdegegnerin verzichtet darauf, Nebenkosten geltend zu machen. .

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 12.Juli 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann